

Telefon: 233 - 83800
Telefax: 233 - 83813

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsbereich
Allgemeinbildende
Schulen
RBS-A

**Tischvorlage
vom 13.05.2020**

**Mehr Sicherheit für Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer zum erweiterten Schulstart am
11.05.2020**

Dringlichkeitsantrag Nr. 20-26 / A 00018 der CSU-Stadtratsfraktion vom 11.05.2020

1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00378

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 13.05.2020
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Die CSU-Stadtratsfraktion hat am 11.05.2020 den als Anlage 1 beigefügten Dringlichkeitsantrag gestellt. Darin wird folgender Sachverhalt dargestellt:

„Am Freitag 08.05.2020 erging per Mail an alle städtischen Schulen die Anweisung, dass ab 11.05.2020 der Ganztagsbetrieb an Schulen wieder anlaufen soll. Diese bezog sich auf ein Kultusministerielles Schreiben (KMS) vom 08.05.2020.“

Dazu sollen folgende Fragen beantwortet werden:

Frage 1:

Warum werden Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Eltern von dieser Maßnahme nicht rechtzeitig informiert?

Antwort:

Das KMS „Durchführung schulischer Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung ab dem 11. Mai 2020“ (Az. IV.8-BO4207-6a.40721) erging über das Schulportal OWA am 08.05.2020 direkt an die Schulleitungen der bayerischen Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Förderschulen und damit auch an die kommunalen Schulen. Auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung durch das Staatsministerium hat das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München keinen Einfluss. Mit dem Thema

befasste Abteilungen des Referats für Bildung und Sport werden zeitgleich und über den gleichen Weg informiert.

Das Referat für Bildung und Sport hat nach Eingang des KMS unverzüglich am gleichen Tag die städtischen Schulen kontaktiert und auf die Rahmenvorgaben des Freistaates Bayern hingewiesen, die einzuhalten sind.

Die schulischen Ganztagsangebote betreffen in den städtischen Realschulen und Gymnasien die Jahrgangsstufen 5 und 6. Diese nehmen gemäß den Regelungen der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 (Az. GZ6a-G8000-2020/122-294) ab dem 18.05.2020 den Präsenzunterricht wieder auf. Die städtischen Realschulen und Gymnasien wurden somit vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und daraufhin auch vom Referat für Bildung und Sport zehn Tage im Voraus informiert.

Frage 2:

Kann der Ganztagsbetrieb mit dem noch vorhandenen Personal gewährleistet werden, obwohl ca. 25 % der Lehrer zurzeit nicht am Schulleben teilnehmen können?

Antwort:

Die neuen Regelungen des o.g. KMS bieten den Schulen viel Spielraum, um ihren angebotenen Ganztags den aktuellen personellen und räumlichen Ressourcen anzupassen. So können die Schulen von den einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und ihren pädagogischen Konzepten abweichen:

„Die Schulleitungen und die Kooperationspartner im Ganztags bzw. Träger der Mittagsbetreuungen werden gebeten, einen möglichst effizienten Einsatz ihrer jeweiligen Personalressourcen abzustimmen. Sofern von den einschlägigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen (gebundene und offene Ganztagsangebote; Mittagsbetreuung) bzw. den genehmigten pädagogischen Konzepten abgewichen werden muss, um einen effizienten Einsatz der jeweiligen Personalressourcen zu ermöglichen, ist dies bis auf Weiteres möglich.

...

Sofern die Personalressourcen der Schule (Lehrkräfte) sowie der Kooperationspartner und Träger trotz der o. g. Möglichkeiten eines flexiblen Personaleinsatzes auf Seiten der Kooperationspartner bzw. Träger nicht ausreichen, um unter Einhaltung der Anforderungen des Infektionsschutzes die Vielfalt der Aufgaben (Präsenzunterricht; Lernen zuhause; Ganztagsangebote bzw. Mittagsbetreuung; Notfallbetreuung) gemeinsam abzudecken, können die schulischen Ganztagsangebote bzw. die Mittagsbetreuung vorübergehend eingeschränkt werden.“

Den Schulen wird es z.B. ermöglicht, durch eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern bzw. der Notfallbetreuung vor Ort sinnvolle Synergieeffekte zu nutzen. Gebundene und offene Ganztagsangebote dürfen übergangsweise zu einer einheitlichen schulischen Ganztagsbetreuung verbunden werden u.a..

Seit 11.05.2020 sind in den städtischen (und staatlichen) Realschulen und Gymnasien die Abschlussklassen sowie die Vorabschlussklassen zurück im Präsenzunterricht. Das bedeutet, in den Realschulen werden die Jahrgangsstufen 9 und 10, in den Gymnasien die

Jahrgangsstufen 11 und 12 in der Schule unterrichtet. In den städtischen Realschulen und Gymnasien finden in diesen Jahrgangsstufen keine Ganztagsbetreuungsangebote statt.

Ab dem 18.05.2020 kommen zusätzlich jeweils die 5. und 6. Jahrgangsstufen hinzu. In diesen Jahrgangsstufen gibt es Ganztagsangebote. Die Schulen können in dieser Woche den konkreten Ablauf des Unterrichts planen und dabei die o.g. Spielräume, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus angesichts der besonderen Situation der Corona-Pandemie eingeräumt werden, nutzen.

In den staatlichen Grundschulen wird seit 11.05.2020 die 4. Jahrgangsstufe beschult. Hier sind Ganztagsangebote bzw. Angebote der Mittagsbetreuung an den Standorten vorhanden. Hinsichtlich schulischer (gebundener und offener) Ganztagsangebote, der Mittagsbetreuung und Schulstandorten mit Kooperativer Ganztagsbildung in nicht-städtischer Trägerschaft liegt die Personalverantwortung bei der jeweiligen Schule bzw. bei der jeweiligen Trägerin/dem jeweiligen Träger, weshalb seitens des Referats für Bildung und Sport hierzu keine Aussage getroffen werden kann.

Hinsichtlich der städtischen Tagesheime sowie der Schulstandorte mit Kooperativer Ganztagsbildung in Trägerschaft der Landeshauptstadt München kann aus heutiger Sicht und unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Hygienevorschriften davon ausgegangen werden, dass der Ganztagsbetrieb aufrecht erhalten werden kann. Auch die nachmittägliche Betreuung im Hort wird entsprechend sukzessive erweitert. Das anwesende städtische Personal reicht aus, um kleine, konstante Gruppen von Kindern zu betreuen. Damit können derzeit die staatlichen Vorgaben erfüllt werden.

Die Vorgaben zur weiteren Rückkehr von Jahrgangsstufen im Grundschulbereich sehen vor, dass ab 18.05.2020 neben den Schülerinnen und Schülern der 4. Jahrgangsstufe auch jeweils die halbe Gruppenstärke der 1. Jahrgangsstufe (wöchentliche Rotation) den Präsenzunterricht wieder aufnimmt. Am 15.06.2020 kommen dann die Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen, jeweils mit halber Gruppenstärke (wöchentliche Rotation), zurück in die Grundschulen.

Vorausgesetzt, dass es bezüglich der Beschulung und Betreuung keine weiteren Änderungen von Seiten der zuständigen Ministerien gibt, werden bis zum Schuljahresende maximal 50% der Schülerinnen und Schüler gleichzeitig das Betreuungsangebot wahrnehmen. Aus heutiger Sicht ist dies in den Einrichtungen in städtischer Trägerschaft leistbar.

Die weiteren benannten Schulen (Mittelschulen, Förderschulen) sind ebenfalls staatliche Schulen, sodass das Referat für Bildung und Sport zu den dortigen Angeboten keine Aussagen treffen kann und auch keine Einflussmöglichkeiten hat. An städtischen Wirtschaftsschulen gibt es kein Ganztagsangebot.

Frage 3:

Mit welchen Mitteln kann bei einer Öffnung der Mensen der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet werden, ohne das Lehrpersonal über Gebühr belastet wird?

Antwort:

Mit KMS vom 07.05.2020 (Az. II.1-BS4363.0/130/15) teilte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus allen Schulen mit, dass ab 11.05.2020 auch wieder ein Pausenverkauf und Mensabetrieb möglich sei, sofern gewährleistet sei, dass das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten werde. Der Betreiber habe ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Grundlage für diese Information ist die 4. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, nach der der Mensabetrieb bzw. Pausenverkauf ab 11.05.2020 wieder erlaubt wurde. Diese Verordnung wurde vom Freistaat Bayern am 05.05.2020 bekannt gemacht und trat am 11.05.2020 in Kraft.

Hierüber wurden sowohl die Mensapächter*innen als auch die Schulleitungen mit Schreiben vom 08.05.2020 vom Referat für Bildung und Sport informiert.

Darüber hinaus hatte das Referat für Bildung und Sport bereits am 24.04.2020 Handlungsempfehlungen für die Wiederinbetriebnahme eines Verpflegungsangebotes an die Schulleitungen und Mensapächter*innen versandt, um den Beteiligten vor Ort die Möglichkeit zu eröffnen, sich frühzeitig auf eine etwaige Wiederinbetriebnahme gemeinsam vorbereiten zu können. Beispielsweise wurde empfohlen, dass zur Einhalten der Hygienevorschriften darauf geachtet wird, dass sich die Schülerinnen und Schülern einzeln anstellen und dabei einen Mindestabstand einhalten. Hierfür wurden entsprechende Bodenmarkierungen vorgeschlagen. Zudem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass auch mit Vorbestellungen gearbeitet werden kann, wodurch die Anbieterin/der Anbieter Vorbereitungszeit gewinnt und dann eine Person die Ware für eine ganze Gruppe abholen kann.

Mit dem o.g. KMS vom 07.05.2020 wurde den Schulen seitens des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auch ein Hygieneplan bekannt gemacht, der u.a. auch Regelungen zur Pausengestaltung enthält. Demnach soll die Pause zeitversetzt genommen werden und unter strenger Aufsicht. Zudem gilt nun auch ein Maskengebot für Schülerinnen und Schüler auf allen sog. Begegnungsflächen. Abweichungen von den Regelungen, die in den KMSen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus getroffen werden, sind für städtische Schulen nicht möglich.

Die konkreten notwendigen Maßnahmen müssen jeweils individuell vor Ort zwischen Schulleitung und Mensapächter*innen vereinbart werden, da die Gegebenheiten jeweils unterschiedlich sind. Im Bereich der Mensa obliegt die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler – wie bisher auch – den Lehrkräften.

Über die notwendigen Abstimmungen hinaus ist nicht zu erwarten, dass durch den Mensabetrieb eine zusätzliche Belastung des Lehrpersonals entsteht.

II. Antrag der Referentin

1. Die Vollversammlung nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Kenntnis.
2. Der Dringlichkeitsantrag Nr. 20-26 / A 00018 der CSU-Stadtratsfraktion vom 11.05.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – GB A

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An A-2**
An A-3
An A-4
An ZIM
z. K.

Am